

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 22 – Wiener Umweltschutzabteilung
MA 22 – 1261/2009

Kundmachung des Vorhabens „Asperner Flugfeld Süd / Städtebauvorhaben“ durch Edikt

1. Gegenstand des Antrags

Die Wien 3420 Aspern Development AG hat mit Eingabe vom 27. März 2009 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 3 Abs. 3, 5 und 17 in Verbindung mit Anhang 1 Z 18 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F. bei der Wiener Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „**Asperner Flugfeld Süd / Städtebauvorhaben**“ gestellt.

Auf Antrag ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 von der genannten UVP-Behörde durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das gegenständliche Städtebauvorhaben soll der Entstehung eines neuen Stadtteils im 22. Wiener Gemeindebezirk nördlich der alten Ortskerne von Aspern und Essling dienen. Das südlich angrenzende Werksgelände von General Motors Powertrain – Austria GmbH trennt das Areal von diesen beiden Siedlungszentren räumlich und funktionell ab. Im Norden wird das Areal von derzeit unbebauten Flächen südlich der Bahnverbindung Wien – Marchegg – Bratislava begrenzt.

Das geplante Vorhaben umfasst Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktur wie Straßen, Geh- und Radwege und soll in den Jahren 2010 bis 2014 errichtet werden. Auf einem Nettobauland von insgesamt ca. 260.000 m² sollen ca. 540.000 m² Bruttogeschoßfläche für ca. 5.600 Einwohner und ca. 3.500 Arbeitsplätze entstehen. Zur Anbindung des Geländes an das umliegende Straßennetz sind im Gebiet des Vorhabens Straßen vorgesehen.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung liegen sechs Wochen lang (ab dem **9. September 2009 bis einschließlich 21. Oktober 2009**) beim Amt der Wiener Landesregierung, **Magistratsabteilung 22 – Wiener Umweltschutzabteilung**, Wien 20, Dresdner Straße 45, UVP-Koordination, 3. Stock, Zimmer 3.24, **Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr; Donnerstag zusätzlich von 13.30 bis 17 Uhr** zur **öffentlichen Einsichtnahme** auf.

4. Hinweise

Zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung kann jedermann ab dem **9. September 2009 bis einschließlich 21. Oktober 2009** eine **schriftliche Stellungnahme** an die Wiener Landesregierung, p.A. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 22 – Wiener Umweltschutzabteilung, Wien 20, Dresdner Straße 45, abgeben. Innerhalb derselben Frist können die Parteien des Verfahrens bei der Wiener Landesregierung, p.A. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 22 – Wiener Umweltschutzabteilung, Wien 20, Dresdner Straße 45, schriftlich **Einwendungen** erheben. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig (bis spätestens 21. Oktober 2009) schriftlich Einwendungen erheben!

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Genehmigungsverfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.

5. Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass **Kundmachungen** und **Zustellungen** in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

6. Kundmachung im Internet

Die Kundmachung im Sinne des § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgt im Internet unter der Adresse <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/bekanntmachungen/index.html>

Rechtsgrundlagen: § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der geltenden Fassung sowie § 44a iVm § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung.